

Art. 6,1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Die einseitige Subventionierung der Krippenbetreuung fördert die Auslagerung der Kleinstkinder aus der Familie und widerspricht damit diesem Gebot.

Art. 6, 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Die einseitige Finanzierung der Fremdbetreuung missachtet das im GG verankerte Elternrecht. Die Wächterfunktion des Staates berechtigt ihn nicht zum Misstrauen gegenüber allen Eltern.

Art. 3,1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Dieser Grundsatz gilt auch für Eltern und Kinder.

Die Art der Kinderbetreuung ist kein Kriterium, die eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigt. Die einseitige Förderung der Fremdbetreuung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Auszug aus dem Urteil vom 10.11.1998):

„Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt. (vgl...) Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden.“ (BVerfGE 99, 216, Rn 70)

Die Elterngeld-Reform auf einen Blick:

- Wir wollen kein ungerechtes Elterngeld, das als Lohnersatz die Erwerbsarbeit zum Maß der Dinge erhebt, nach dem die elterliche Leistung der häuslichen Kindererziehung und -betreuung unterschiedlich vergütet würde.
- Wir wollen ein Elterngeld, das die elterliche Kindererziehung und -betreuung als eigenständige Leistung anerkennt und honoriert. Dieses Elterngeld hat sich an dem Betrag zu orientieren, mit dem der Staat heute einen Krippenplatz finanziert. Vorschlag für einen ersten Schritt: Erhöhung des Elterngeld-Grundbetrags auf mindestens 600 € für jedes U3-Kind. Laut Grundgesetz ist die elterliche Betreuung als der öffentlichen Betreuung gleichberechtigt zu behandeln!
- Nur ein solches Konzept verschafft den Eltern tatsächliche Wahlfreiheit in der Entscheidung, ob sie das Geld als Lohn für selbst erbrachte Kindererziehung und -betreuung behalten oder es zur Bezahlung von Fremdbetreuung einsetzen.
- Der Verband Familienarbeit e.V. kämpft seit 40 Jahren für die finanzielle Anerkennung der elterlichen Kindererziehung und -betreuung.

Werden Sie Mitglied!

Beitrittsformulare unter www.familienarbeit-heute.de

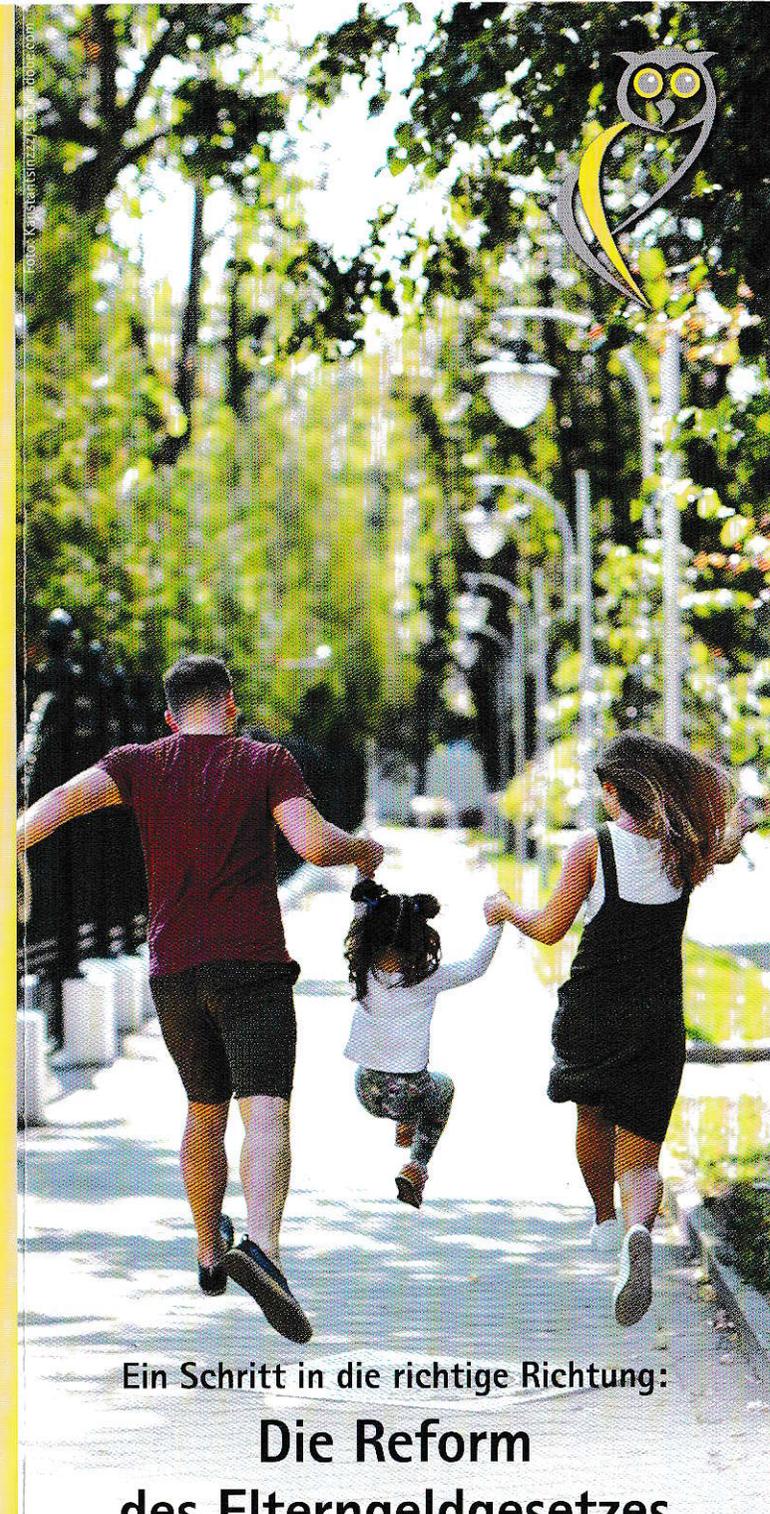


unabhängig
überparteilich
überkonfessionell
gemeinnützig

Verband Familienarbeit e.V.

Verband zur Förderung der eigenständigen finanziellen und sozialen Absicherung häuslicher Eltern- und Pflegearbeit

Sebastian-Kneipp-Straße 110
78048 VS-Villingen
Telefon 07721 56124
bundesvorstand@familienarbeit.org
www.familienarbeit.org



Ein Schritt in die richtige Richtung:

Die Reform des Elterngeldgesetzes

Die Leistung der elterlichen Kindererziehung und -betreuung braucht keinen Lohnersatz, sondern einen eigenständigen Lohn!

- a) **Das derzeitige Konzept des Elterngeldes als Lohnersatz ist falsch.** Es zeichnet vom Mutter- und Vatersein das Bild einer unbedeutenden Nebenrolle, die nur im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit überhaupt Beachtung verdient. Solange die Schieflage zwischen unbezahlter Familienarbeit und bezahlter Erwerbsarbeit nicht durch ein elterliches Erziehungseinkommen (EEE) behoben wird, betreiben wir den Ausverkauf der Familie. Erst ein EEE schafft und dokumentiert die Gleichwertigkeit der beiden Arbeitsbereiche.
- b) **Das aktuelle Elterngeld ist sozial ungerecht,** weil es für gut gestellte Eltern mit bis zu 1.800 €/mtl. ein auskömmlicher Lohnausgleich ist, während Eltern, die noch in Ausbildung stehen oder wegen der Betreuung älterer Kinder vor einer weiteren Geburt nicht oder wenig erwerbstätig sein konnten, sich mit völlig unzureichenden 300 € bzw. 375 € zufriedengeben müssen.
- c) **Das aktuelle Elterngeld missachtet die dringenden Mahnungen der Entwicklungs- und Kinderpsychologen,** denn die Befristung der Laufzeit auf 12-14 Monate drängt viele Eltern, ab diesem Zeitpunkt ihr Kind in die Fremdbetreuung abzugeben, oft gegen die eigene Überzeugung. Das widerspricht auch der Vorgabe des Grundgesetzes, das den Eltern die primäre Erziehungszuständigkeit zuschreibt, also die freie Entscheidung darüber, wie und durch wen das Kind betreut werden soll.

**Deshalb:
Die Reform des Elterngeldgesetzes
ist überfällig!**

Was ist zu tun?

- **Das Elterngeld** ist allen Eltern gleich, in Höhe der staatlichen Finanzierung eines Krippenplatzes und für eine **Laufzeit von drei Jahren** zu gewähren. Allein die Eltern haben darüber zu entscheiden, inwieweit sie der Forderung vieler Entwicklungspsychologen und Kindertherapeuten nachkommen wollen, die die ersten drei Lebensjahre eines Kindes als emotional prägend definieren und dringend raten, die spontane Erreichbarkeit einer festen Bezugsperson – am besten aus der Herkunftsfamilie – sicherzustellen. Die Korrektur der Schäden, die durch frühe Elternentbehmung, Entfremdung und überlastete Eltern verursacht werden können, ist als weitaus kostspieliger einzuschätzen.
- **Der dramatische Personalmangel in Krippen und Kitas** verschlechtert die Qualität der Fremdbetreuung bereits heute, obwohl die Fremdbetreuung teurer ist als die innerfamiliäre Betreuung. Die propagierte „frühkindliche Bildung“ kann in der Familie in der Regel besser erfolgen.
- Das Elterngeld muss so bemessen sein, dass die **Schieflage zwischen bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Familienarbeit** aufgehoben wird.
- Die staatlichen Investitionen für die Kinderbetreuung sind so zu konzipieren, dass **alle Betreuungsformen gleichberechtigt** berücksichtigt werden.
- **Wir Eltern müssen selbstbewusster werden und zusammenstehen! Werben Sie mit diesem Falblatt für den Verband Familienarbeit e.V.!**
Nachbestellung unter Telefon 07721 56124.

Das Märchen von der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- **Die Behauptung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (VFB) in den ersten Lebensjahren der Kinder ist die Lebenslüge einer rein ideologischen Vorstellung von der Emanzipation der Frau.**
- Kein Mensch kann gleichzeitig an zwei Orten anwesend und tätig sein. Da-Sein ist nicht teilbar. Die natürlichen Lebenskreise von Eltern und Kind werden durch ständige Zeitnot empfindlich gestört, wenn nicht zerstört.
- Studien belegen: Für ein Kind unter drei Jahren ist die Abwesenheit seiner Bezugsperson niemals vereinbar mit seinem Bedürfnis von körperlicher Nähe, aktiver Zuwendung, liebevollem Gesehen-Werden, Geborgenheit und Ermutigung zum Leben.
- Die VFB bedeutet für ein U3-Kind: „Ich bin meinen Eltern nicht wichtig. Sie haben ‚Besseres‘ vor als sich um mich zu kümmern und mir ins Leben zu helfen. Wozu haben sie mich gewünscht, wenn sie doch **keine Zeit für mich haben?**“
- Grundsätzlich kann die VFB nur gelingen, wenn beide Elternteile sich partnerschaftlich über die Aufteilung von Familienarbeit und Erwerbsarbeit absprechen, gemäß ihren persönlichen Bedürfnissen und den jeweiligen Bedingungen ihrer Erwerbstätigkeit. **Deshalb kann es für die Definition von Partnerschaft keine allgemein gültige 50:50-Norm geben.** Ein wesentlicher Faktor für die VFB ist die Gleichstellung der Arbeitsbereiche Familie und Beruf durch ein elterliches Erziehungseinkommen.